

LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

GEMEINDE ÖHNINGEN

Landkreis Konstanz



Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat aufgrund von §§ 4 und 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBL Seite 185) sowie §§ 2, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBL Seite 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBL Seite 185) am 30.09.2014 folgende Satzung, geändert durch Satzungen vom 04.10.2016 und 17.12.2019, beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Öhningen erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- 1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von § 20 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Als nicht nur vorübergehend ist ein Zeitraum von zwei Monaten anzusehen. Die vorübergehende Nutzung der Zweitwohnung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- 3) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im In- oder Ausland, ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners die Hauptwohnung. Hauptwohnung eines verheirateten oder eines in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

§ 3

Steuerschuldner

- 1) Steuerpflichtig ist jede volljährige Person, die im Gemeindegebiet von Öhningen eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Absatz 2 inne hat (Inhaber einer Zweitwohnung).
- 2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- 1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand (Nettokaltmiete) als Gesamtentgelt berechnet.
- 2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Nettokaltmiete / Miete ohne Nebenkosten). Wenn eine Bruttomiete vereinbart ist, in der eine oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete die hierauf entfallenden Mietanteile abzuziehen. Soweit sie wegen fehlender Angaben im Mietvertrag nicht ermittelt werden können, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete folgende pauschale Kürzungen der Gesamtmiete vorzunehmen
 - a) Für Teilmöblierung 10 v.H.
 - b) Für Vollmöblierung 20 v.H.
 - c) Eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v.H.
 - d) Eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 25 v.H.
 - e) Stellplatz oder Garage 5 v.H.
- 3) Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgeltes, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente, usw.
- 4) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, wird der jährliche Mietaufwand in Höhe der Nettokaltmiete nach Abs. 1 festgesetzt. Der jährliche Mietaufwand wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5

Steuerbefreiungen

- 1) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, oder einer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Person, dessen eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Dies gilt jedoch nur, wenn die Wohnung für diese Zwecke notwendig ist und nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet genutzt wird.

- 2) Wurde die Zweitwohnung während des Kalenderjahres vom Steuerpflichtigen zeitweise für insgesamt mehr als 30 Tage als Ferienwohnung an Dritte weitervermietet, kann der Steuerpflichtige bis zum 15.02. des Folgejahres die Befreiung der Zweitwohnungssteuer für den Zeitraum der Weitervermietung beantragen. Die Befreiung der Zweitwohnungssteuer wird für die Tage der Weitervermietung anteilmäßig zum Kalenderjahr (365 Tage) gewährt, wenn der Steuerpflichtige die Weitervermietung nachgewiesen und die von seinen Mietern (Feriengäste) vereinnahmte Kurtaxe an die Gemeinde Öhningen abgeführt hat.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für das Jahr **2020** jährlich **16 v.H.** der Bemessungsgrundlage.
Die Steuer beträgt ab dem Jahr **2021** jährlich **17 v.H.** der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Entstehung, Ende und Fälligkeit der Steuerschuld

- 1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.
- 3) Die Steuer wird nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Jahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 wird die Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig, soweit der Bescheid nach den Fälligkeitsterminen des Abs. 3 ergeht.
- 4) In den Fällen des Abs. 2 wird die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

§ 8 Anzeigepflicht

- 1) Wer Im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb eines Monats nach dem Einzug anzuzeigen. Die An- oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt nicht als Anzeige im Sinne dieser Regelung.
- 2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.
- 3) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Öhningen die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- 4) Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1, so ist dies der Gemeinde Öhningen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Steuererklärung

- 1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Öhningen aufgefordert wird.
- 2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Steuererklärung abzugeben.
- 3) Die nach dem Formblatt der Gemeinde Öhningen zu erstellende Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- 4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Die Gemeinde Öhningen kann weitere geeignete Nachweise (z.B. eines Befreiungstatbestandes) anfordern.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentümergebot in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 90 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) handelt, wer als Steuerpflichtiger, Erklärungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten nach den §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung, geändert am 04.10.2016 und 17.12.2019, tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

Öhningen, den (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlicher innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.